

Verwaltungsgemeinschaft Rain

Stadt Rain

Genderkingen

Holzheim

Münster

Niederschönenfeld



Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingstreibens am 28.02.2019 (Lumpiger Donnerstag)

Anlage: 1 Lageplan

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingstreibens am lumpigen Donnerstag, den 28.02.2019, in der Zeit von 20:00 Uhr (Beginn der Veranstaltung) bis Freitag, 01.03.2019 2:00 Uhr (Beginn Sperrzeit).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich des Veranstaltungsgeländes am Rathausplatz sowie der Hauptstraße vom Rathausplatz bis zur Einmündung der Schloßstraße. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende Anordnungen getroffen:

- 3.1 Jeder Besucher des Faschingstreibens am lumpigen Donnerstag hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.2 Bereiche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleinen) entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht betreten werden.
- 3.3 Es ist verboten, beim Betreten des Veranstaltungsgeländes auf öffentlich zugänglichen Flächen alkoholhaltige Getränke – unabhängig von dem Alkoholgehalt und der mitgeführten Menge – mit sich zu führen. Dies gilt auch für Personen, die sich bereits vor Beginn der Veranstaltung im Veranstaltungsbereich aufhalten und erkennbar am Faschingstreiben teilnehmen wollen.
- 3.4 Es ist verboten, im Veranstaltungsbereich Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Glasflaschen, Gläser oder Krüge mitzuführen.
- 3.5 Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.

- 3.6 Pyrotechnische Gegenstände sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Erzeugnissen sind nicht gestattet.
- 3.7 Personen, die gegen Nr. 3.3 bis 3.6 zuwiderhandeln, wird der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verwehrt. Nicht erlaubte Gegenstände werden vernichtet und nicht ersetzt. Es besteht kein Erstattungsanspruch.
- 3.8 Personen, die erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen oder eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.
- 3.9 Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen im Veranstaltungsbereich, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 3.10 Den Weisungen der Polizeibeamten, anderer Aufsichtspersonen und Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Wie in den vergangenen Jahren findet auch in diesem Jahr am lumpigen Donnerstag, den 28.02.2019 das Faschingstreiben in Rain im Bereich des Rathausplatzes und der Hauptstraße statt. Zu dieser Veranstaltung werden mehrere tausend Besucher erwartet. Um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eine Ahndung von Fehlverhalten durch diesen Personenkreis zu ermöglichen, ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

II.

1. Zuständigkeit

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig. Sie wird hier als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) tätig und hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten.

2. Rechtsgrundlage

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 23 Abs. 1 LStVG. Danach können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Bei der in der Stadt Rain am lumpigen Donnerstag, am 28.02.2019 bis zum folgenden Freitag, 01.03.2019 stattfindenden Veranstaltung, zu der mehrere tausend Besucher erwartet werden, handelt es sich um eine solche Menschenansammlung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 LStVG.

3. Ermessen und Verhältnismäßigkeit

Das Einschreiten der Verwaltungsgemeinschaft Rain als Sicherheitsbehörde steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (Art. 40 BayVwVfG). Der Erlass dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund des

öffentlichen Interesses als notwendig erachtet. Um einen sicheren Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, sind die in Nr. 3 getroffenen Anordnungen geboten. Der Schutz der in Art. 23 Abs. 1 LStVG genannten Rechtsgüter legitimiert im Regelfall ein behördliches Einschreiten.

Die Verfügung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG), weil damit ein legitimer Zweck (Ahndung von Fehlverhalten und Verstößen und damit Schutz von Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz) verfolgt wird. Die Allgemeinverfügung ist geeignet, denn nur dadurch können einzelne Personen belangt werden. Sie ist erforderlich, da kein geringeres Mittel denselben Erfolg verspricht, insbesondere wird Hinweisen, die auf bestehende Verbote aufmerksam machen, erfahrungsgemäß wenig bis keine Beachtung geschenkt. Eine Abwägung der Interessen der einzelnen Personen, die durch diese Allgemeinverfügung in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, muss gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Abwehr von Gefahren zurückstehen. Der Schutz der Allgemeinheit wiegt hier bedeutend schwerer, als das Individualinteresse Einzelner.

4. Adressat

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Besucher, die sich während des zeitlichen Geltungsbereiches im Bereich des Veranstaltungsgeländes zum Zwecke des Faschingstreibens aufhalten. Es handelt sich damit um einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis, der den Erlass einer Allgemeinverfügung bedingt.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im öffentlichen Interesse, weil aufgrund der erwarteten Personen konkrete Gefahren für die in § 23 Abs. 1 LStVG genannten Rechtsgüter bestehen.

Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, wäre es wohl im Hinblick auf den kurzen zeitlichen Abstand zum Veranstaltungstermin wegen der aufschiebenden Wirkung einer Klage möglich, die Auflagen zu unterlaufen. Mit dem Ablauf der Veranstaltung hätten aber die Auflagen jeden Sinn verloren. Der Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigt daher das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

6. Androhung Bußgeld

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen eine vollziehbare Anordnung aufgrund Art. 23 Abs. 1 LStVG zuwiderhandelt. Dadurch wird eine Ahndungsmöglichkeit geschaffen, die im Ermessen der Verfolgungsbehörde liegt. Die Höhe des Bußgeldes kann bis zu 1.000,00 € betragen.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Für Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, 86152 Augsburg erheben.

Die Klage können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Verwaltungsgemeinschaft Rain) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rain, 05.02.2019

Gerhard Martin
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft